

17. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

**„Demokratie ist die Regierung des Volkes durch das Volk für das Volk“ – Mehr Demokratie auch in Berlin wagen**

Gesetz zur Änderung des Abstimmungsgesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Abstimmungsgesetzes

Vom:

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid vom 11. Juni 1997 (GVBl. S. 304), zuletzt geändert durch Art. I G zur Änd. des AbstimmungsG und des VerfassungsgerichtshofG vom 8. Juli 2010 (GVBl. S. 359) wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 7 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze eingefügt:

„Innerhalb dieser Frist ist der begehrte Entwurf eines Gesetzes oder eines sonstigen Beschlusses durch den Präsidenten oder die Präsidentin des Abgeordnetenhauses im Abgeordnetenhaus zu beraten. Die Träger haben ein Recht auf Anhörung in den zuständigen Ausschüssen. Nach der Anhörung findet eine Aussprache zum Volksbegehren im Abgeordnetenhaus statt.“

2. In § 18 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Mit dem Antrag kann der begehrte Entwurf eines Gesetzes oder eines sonstigen Beschlusses in überarbeiteter Form von der Trägerin eingereicht werden, solange der Gegenstand des Begehrens nicht geändert wird.“

3. In § 21 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In jeder amtlichen Auslegungsstelle muss die Vorlage in möglichst barrierefreier Form, insbesondere in Leichter Sprache bereitgehalten werden. Entsprechendes gilt für die amtliche Kostenschätzung und die Kostenschätzung der Trägerin.“

4. In § 24 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

„(3) Auf Antrag der Trägerin legen die Bezirksämter die Gründe für die Ungültigkeit der Eintragungen dar.“

5. In § 26 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ist das Zustandekommen eines Volksbegehrens festgestellt, so darf der Senat bis zur Durchführung des Volksentscheides weder eine dem Volksbegehren entgegenstehende Entscheidung treffen noch mit dem Vollzug einer solchen Entscheidung beginnen, es sei denn, hierzu besteht eine rechtliche Verpflichtung.“

6. § 29 Abs. 1 S. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Auf Antrag der Vertrauenspersonen ist der Volksentscheid nach Satz 1 Nr. 1 innerhalb von acht Monaten am Tag der folgenden Wahl zum Abgeordnetenhaus, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament durchzuführen.“

7. In § 32 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Das Abgeordnetenhaus nimmt als Ganzes oder nach Fraktionen getrennt Stellung. Der Anteil der Stellungnahmen der Fraktionen an der gesamten Stellungnahme des Abgeordnetenhauses entspricht der Sitzverteilung der Fraktionen im Abgeordnetenhaus. Die Information ist möglichst barrierefrei zu gestalten, insbesondere hat sie auch in Leichter Sprache zu ergehen.“

8. Es werden die folgenden § 40d, § 40e und § 40f eingefügt:

„40d Kostenerstattung

(1) Nach Feststellung des Ergebnisses des Volksbegehrens kann die Trägerin des Volksbegehrens beantragen, dass ihr die notwendigen Kosten einer angemessenen Information der Öffentlichkeit erstattet werden. Für jede stimmberechtigte Person, die ein Volksbegehren durch ihre gültige Unterschrift unterstützt hat, erhält die Antragstellerin pauschal 0,15 Euro; es werden jedoch höchstens so viele Unterschriften berücksichtigt, wie für die Erfüllung des Mindestquorums nach § 26 erforderlich sind.

(2) Nach Feststellung des Ergebnisses des Volksentscheides kann die Trägerin eines Volksbegehrens, die den Volksentscheid herbeigeführt hat, beantragen, dass ihr die notwendigen Kosten eines angemessenen Abstimmungskampfes erstattet werden. Für jede gültige Ja-Stimme erhält die Antragstellerin pauschal 0,05 Euro; es werden jedoch höchstens so viele Stimmen berücksichtigt, wie 50 % der Stimmberechtigten entsprechen.

(3) Die Kostenerstattung ist innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Ergebnisses des Volksbegehrens oder des Volksentscheids durch die Vertrauenspersonen (§ 16) der Trägerin bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung schriftlich zu beantragen. Der Anspruch auf Kostenerstattung setzt voraus, dass die Trägerin ihrer Pflicht zur Anzeige von Einzelspenden gemäß § 40b nachgekommen ist.

#### § 40e Vereinfachtes Volksbegehren

(1) Ein vom Abgeordnetenhaus beschlossenes Gesetz, durch das ein vom Volk beschlossenes Gesetz aufgehoben oder geändert wird (Änderungsgesetz), tritt nicht vor Ablauf von drei Monaten nach seiner Verkündung in Kraft. Innerhalb dieser Frist können zweieinhalb vom Hundert der Stimmberechtigten einen vereinfachten Volksentscheid über das Änderungsgesetz verlangen. Bis zum Zeitpunkt der Feststellung über das Zustandekommen des vereinfachten Volksbegehrens tritt das Änderungsgesetz nicht in Kraft.

(2) Der Beginn der Sammlung der Unterschriften für ein vereinfachtes Volksbegehren ist der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung schriftlich anzuzeigen. Der Landesabstimmungsleiter oder die Landesabstimmungsleiterin macht die Unterschriftensammlung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach der Anzeige nach Satz 1 öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung enthält

1. den Namen und die Anschrift der Trägerin,
2. das Änderungsgesetz und das durch Volksentscheid beschlossene Gesetz,
3. den Hinweis, dass Stimmberechtigte, die dem vereinfachten Volksbegehren zustimmen wollen, dies durch Eintragung in die amtlich ausgegebenen Unterschriftenlisten und -bögen bekunden können,
4. die Eintragsfrist sowie
5. die amtlichen Auslegungsstellen und Auslegungszeiten.

Die Eintragsfrist beträgt drei Monate und soll in der Regel 15 Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin beginnen. Die §§ 10, 13, 16, 20-25, 27, 28 und sowie der 4. und 5. Abschnitt finden auf vereinfachte Volksbegehren entsprechende Anwendung.

(3) Kommt das vereinfachte Volksbegehren zustande, tritt das Änderungsgesetz nicht vor Durchführung des vereinfachten Volksentscheids in Kraft. Gegenstand des vereinfachten Volksentscheids ist das Änderungsgesetz. Kommt das vereinfachte Volksbegehren nicht zustande, tritt das Änderungsgesetz, soweit darin kein späterer Zeitpunkt für das Inkrafttreten bestimmt ist, mit dem auf die Veröffentlichung des Ergebnisses des vereinfachten Volksbegehrens folgenden Tag, jedoch nicht vor Ablauf von drei Monaten nach seiner Verkündung in Kraft.

#### § 40f Vereinfachter Volksentscheid

(1) Ist ein vereinfachtes Volksbegehren zustande gekommen, so muss am Tag der folgenden Wahl zum Abgeordnetenhaus, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament ein vereinfachter Volksentscheid herbeigeführt werden, frühestens jedoch vier Monate nach Veröffentlichung des Gesamtergebnisses. Mit Ausnahme eines vereinfachten Volksentscheids über ein Änderungsgesetz zur Verfassung wird der vereinfachte Volksentscheid auf Antrag des Abgeordnetenhauses vier bis sieben Monate nach Veröffentlichung des Gesamtergebnisses an einem vom Abgeordnetenhaus zu bestimmenden Sonntag oder gesetzlichen Feiertag durchgeführt.

(2) Für die Durchführung des vereinfachten Volksentscheids finden die Vorschriften des 3., 4. und 5. Abschnitt auf vereinfachte Volksentscheide entsprechende Anwendung. §§ 29 und 30 finden keine Anwendung.

(3) Mit einer Aufhebung des Änderungsgesetzes endet das Verfahren. Ein vereinfachter Volksentscheid findet nicht statt.“

## Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

### ***Begründung:***

Ziel der 2006 vom Abgeordnetenhaus beschlossenen Änderungen der Landesverfassung war es insbesondere, die Volksgesetzgebung als Instrumente der direkten Demokratie deutlich zu erleichtern. Bereits 2005 wurden Bürgerbegehren und Bürgerentscheid auf Bezirksebene eingeführt. Durch die Absenkung der Hürden für die Volksgesetzgebung – konkret der Anzahl der notwendigen Unterstützungsunterschriften, der Quoren für Volksinitiative, Volksbegehren, Volksentscheid und der Verlängerung der Fristen – sollte mehr direkte Demokratie ermöglicht werden. Außerdem sollte es leichter werden, Volksentscheide an einem Wahltag oder mehrere Volksentscheide gleichzeitig durchzuführen, um damit eine höhere Beteiligung erreichen zu können. Durch eine Novelle wurde 2008 das Sammeln von Unterschriften auch auf der Straße erlaubt.

Durch die Reform ist es zu einem deutlichen Anstieg direktdemokratischer Initiativen in Berlin gekommen. So wurden seit 2008 acht Volksbegehren (zweite Stufe) durchgeführt, von denen fünf erfolgreich waren. Von den vier durchgeführten Volksentscheiden (dritte Stufe) scheiterten zwei am erforderlichen Quorum, eines wurde mehrheitlich abgelehnt, zwei Volksentscheide waren erfolgreich.

Die in den vergangenen Jahren durchgeführten Verfahren haben aber auch gezeigt, dass an verschiedenen Punkten Nachbesserungsbedarf besteht, dem mit dem vorliegenden Gesetzentwurf durch eine Änderung des Abstimmungsgesetzes abgeholfen werden soll.

Zu Nr. 1 und 2 (§§ 17, 18)

Während Art. 61 VvB und § 9 AbstG den VertreterInnen einer Volksinitiative das Recht auf Anhörung in den zuständigen Ausschüssen des Abgeordnetenhauses gewähren, haben die TrägerInnen eines Volksbegehrens ein solches Recht nicht. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird der Trägerin eines zulässigen Volksbegehrens ein Recht auf Anhörung in den zuständigen Ausschüssen und im Anschluss ein Recht auf Nachbesserung eingeräumt werden, wobei der ursprüngliche Kern des Begehrens erhalten bleiben muss.

Zu Nr. 3 und 7 (§§ 21, 32)

Nach Artikel 29 UN-BRK garantieren die Vertragsstaaten Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und schützen u.a. das Recht von Menschen mit Behinderungen, bei Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben.

Zu Nr. 4 (§ 24)

Anders als bei Wahlen besteht bisher keine Möglichkeit für die TrägerInnen eines Volksbegehrens, die Prüfung der Gültigkeit der Eintragungen durch die Bezirksämter ihrerseits außergerichtlich zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen. Das Abstimmungsgesetz wird daher um eine Regelung ergänzt, die es den TrägerInnen eines Volksbegehrens ermöglicht, die Gründe für die Ungültigkeit der Eintragungen nachzuvollziehen.

Zu Nr. 5 (§ 26)

Anders als im Bezirksverwaltungsgesetz existiert im Abstimmungsgesetz bisher keine Regelung, die es dem Senat verbietet, zwischen Zustandekommen des Volksbegehrens und Durchführung des Volksentscheids dem Volksbegehren entgegenstehende Entscheidung zu treffen oder zu vollziehen. Nach der vorgeschlagenen Regelung darf der Senat, sobald das Zustandekommen eines Volksbegehrens festgestellt ist bis zur Durchführung des Volksentscheids weder eine dem Volksbegehren entgegenstehende Entscheidung treffen noch mit dem Vollzug einer solchen Entscheidung beginnen, es sei denn, hierzu besteht eine rechtliche Verpflichtung.

Zu Nr. 6 (§ 29)

Nicht verwirklicht hat sich bisher die Absicht des Gesetzgebers, Volksentscheide in Zukunft immer auf Wahltage zu legen und damit eine höhere Beteiligung zu erreichen. Die bisherige Regelung, die dem Senat die Festsetzung des Termins ermöglicht und ihn damit trotz seiner Parteirolle zum Schiedsrichter macht, hat sich nicht bewährt. Die Abstimmung über das Tempelhofer Feld hat gezeigt, dass eine Zusammenlegung sich nicht nur positiv auf die Beteiligung an der Abstimmung, sondern auch auf die Wahlbeteiligung auswirken kann.

Zu Nr. 7 (§ 32)

Die Vorschrift ermöglicht es den im Abgeordnetenhaus vertretenen Fraktionen getrennt zum Volksentscheid Stellung zu nehmen. Die Vorschrift ist § 19 Abs. 2 des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (Volksabstimmungsgesetz)

nachgebildet. Diese Erweiterung des Meinungsspektrums bereichert die politische Willensbildung im Abstimmungskampf.

Zu Nr. 8 (§§ 40d-f)

Trägerinnen von Volksbegehren tragen zur politischen Willensbildung bei. Für eine angemessene Information der Öffentlichkeit und im Abstimmungskampf entstehen ihnen Kosten, die zumindest teilweise erstattet werden sollen. Der neue § 40d sieht vor, dass die Trägerinnen sowohl nach dem Volksbegehren als auch nach dem Volksentscheid eine Erstattung notwendiger Kosten beantragen können. Die Kostenerstattung wird begrenzt auf 15 Cent pro gültiger Unterschrift im Volksbegehren und 5 Cent pro gültige Ja-Stimme im Volksentscheid. Die hierdurch für den Landeshaushalt entstehenden Kosten sind überschaubar. Die Erstattung von Kosten für die Stufe des Volksbegehrens ist begrenzt auf die Zahl der Unterschriften, die zur Erfüllung des Mindestquorums erforderlich ist.

Auf der Stufe des Volksentscheids ist die Kostenerstattung begrenzt auf maximal die Hälfte der Stimmberechtigten.

Zur Sicherung des Ergebnisses von Volksentscheiden führen die §§ 40e und f ein vereinfachtes Verfahren mit geringerem Quorum nach dem Modell des Hamburgischen Volksabstimmungsgesetzes (§§ 25-25g) ein.

Berlin, den 12. Juni 2014

Pop Kapek Behrendt  
und die übrigen Mitglieder der  
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen